



SACHSEN-ANHALT

Ministerium des Innern

Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt • Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

Landesverwaltungsamt
Willy-Lohmann-Straße 7

06114 Halle (Saale)

Verteiler 2.4 – kreisfreie Städte
Verteiler 2.5 – Landkreise

**Ausländerrecht;
Teilnahme von geduldeten ausländischen Schülern an Klassenfahrten
in das benachbarte Ausland**

Bezug: RdErl. vom 16. Februar 2005, Az.: 42.3-12230

Anlage: EU-Schülersammellistenregelung

Mit Bezugserlass wurde hinsichtlich der Teilnahme von geduldeten ausländischen Schülern an Klassenfahrten in das benachbarte Ausland darauf hingewiesen, dass bei geduldeten Ausländern, denen ein Aufenthalt nicht erlaubt werden soll oder kann und bei denen auf eine Aufenthaltsbeendigung hinzuwirken ist, jede auf eine Integration oder Aufenthaltsverfestigung hinzielende Maßnahme - so auch die Teilnahme an Klassenfahrten - zu unterbleiben hat. Da jedoch zu bezweifeln ist, dass die Teilnahme an einer Klassenfahrt ins Ausland bei einem geduldeten Kind, welches hier bereits zum Teil jahrelang die Schule besucht, noch wesentlich zur Integration oder Aufenthaltsverfestigung beitragen würde, erscheint ein Festhalten an der Verfahrensweise im Interesse der betroffenen Kinder kaum vertretbar und auch nicht vermittelbar.

Vor diesem Hintergrund wurde sich auf Ebene der Ausländerreferenten der Länder darauf verständigt, dass auch geduldeten Schülern eine Teilnahme an Schulausflügen innerhalb der Europäischen Union durch Eintragung in Schülersammellisten ermöglicht werden kann. Die Schülersammelliste

15. März 2007

Zeichen:
42.32-12231-69

Bearbeitet von:
Herrn Boelcke
Durchwahl (03 91) 5 67-54 45

e-mail:
dirk.boelcke
@mi.sachsen-anhalt.de

Ihre Nachricht:

vom

Halberstädter Str. 2 /
am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg
Telefon (03 91) 5 67-01
Telefax (03 91) 5 67-52 90
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de

Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ: 810 000 00
Konto: 810 015 00

ermöglicht nach Artikel 1 des Beschlusses des Rates vom 30. November 1994 über die vom Rat auf Grund von Artikel K.3 Absatz 2 Buchstabe b des Vertrages über die Europäische Union beschlossene gemeinsame Maßnahme über Reiseerleichterungen für Schüler von Drittstaaten mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat (ABL. EG Nr. L 327 Seite 1) eine visumfreie Durchreise bzw. einen visumfreien Kurzaufenthalt für „Schüler als Mitglied einer Schülergruppe einer allgemeinbildenden Schule im Rahmen eines Schulausfluges“, wenn „die Gruppe von einem Lehrer der betreffenden Schule begleitet wird“. Dem in Artikel 1 Absatz 1 des Beschlusses festgeschriebenen Erfordernis eines gesetzmäßigen Wohnsitzes wird auch durch die ordnungsgemäße meldebehördliche Anmeldung Rechnung getragen, ohne das es eines Aufenthaltstitels bedarf. Artikel 2, 2. Spiegelstrich des Beschlusses verlangt lediglich, dass die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaates bestätigt, dass der Schüler in diesem Staat wohnhaft und zur Wiedereinreise berechtigt ist. Wesentlicher Zweck des Beschlusses ist es - neben der Gewährung von Reiseerleichterungen für Schüler – sicherzustellen, dass der jeweilige Mitgliedstaat allen in der Schülersammelliste aufgeführten Schülern die Wiedereinreise gestattet.

Ich bitte, ab sofort auch bei geduldeten ausländischen Schülern diese Möglichkeit anzuwenden, soweit nicht im Einzelfall besondere Gründe entgegenstehen. Ergänzend zu der Schülersammelliste sollte die Rücknahmebereitschaft auf besonderem Blatt wie folgt bestätigt werden:

„Hiermit wird gemäß Artikel 3 des Beschlusses des Rates vom 30. November 1994 über die vom Rat auf Grund von Artikel K.3 Absatz 2 Buchstabe b des Vertrages über die Europäische Union beschlossene gemeinsame Maßnahme über Reiseerleichterungen für Schüler von Drittstaaten mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat (ABL. EG Nr. L 327, Seite 1) die Bereitschaft der (Ausländerbehörde) bestätigt, die in der Schülersammelliste vom (Datum) aufgeführten Schülerinnen und Schüler zurückzunehmen.“

Den Bezugserlass hebe ich hiermit auf.

Im Auftrag


Dieckmann

BESCHLUSS DES RATES
vom 30. November 1994
über die vom Rat aufgrund von Artikel K.3 Absatz 2
Buchstabe b) des Vertrages über die Europäische
Union beschlossene gemeinsame Maßnahme über
Reiseerleichterungen für Schüler von Drittstaaten mit
Wohnsitz in einem Mitgliedstaat

(AbIEG 1994 Nr. L 327, S. 1)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel K.3 Absatz 2 Buchstabe b),

auf Initiative der Bundesrepublik Deutschland,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Aufgrund von Artikel K.1 Nummer 3 des Vertrages über die Europäische Union wird die Politik gegenüber den Staatsangehörigen dritter Länder als eine Angelegenheit von gemeinsamem Interesse der Mitgliedstaaten betrachtet.

Zu dieser Politik gehört insbesondere die Festlegung der Voraussetzungen für die Einreise und den Verkehr von Staatsangehörigen dritter Länder im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten gemäß Artikel K.1 Nummer 3 Buchstabe a).

Die Gewährung von Reiseerleichterungen für Schüler, die ihren gesetzmäßigen Wohnsitz in der Europäischen Union haben, ist Ausdruck einer Politik der Mitgliedstaaten zur besseren Integration von Staatsangehörigen dritter Länder -

BESCHLIESST:

Artikel 1

(1) Ein Mitgliedstaat verlangt von einem Schüler mit gesetzmäßigem Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat, der nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats hat und entweder für einen Kurzaufenthalt oder für die Durchreise die Einreise in sein Hoheitsgebiet beantragt, kein Visum, wenn

- a) der Schüler als Mitglied einer Schülergruppe einer allgemeinbildenden Schule im Rahmen eines Schulausfluges reist,
- b) die Gruppe von einem Lehrer der betreffenden Schule begleitet wird, der eine von dieser Schule auf dem gemeinsamen Formular des Anhangs ausgestellte Liste der mitreisenden Schüler vorweisen kann,

- anhand deren sich alle mitreisenden Schüler identifizieren lassen,

- die den Zweck und die Umstände des beabsichtigten Aufenthalts oder der Durchreise belegt, und

c) der Schüler außer in den Fällen des Artikels 2 ein für den Grenzübertritt gültiges Reisedokument vorzeigt.

(2) Ein Mitgliedstaat kann jedem Schüler die Einreise verweigern, wenn er nicht die übrigen nationalen Einreisebedingungen erfüllt.

Artikel 2

Die Liste, die gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) beim Grenzübertritt mitzuführen ist, wird in allen Mitgliedstaaten als gültiges Reisedokument im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) anerkannt, wenn

- auf der Liste für jeden der dort genannten Schüler ein aktuelles Lichtbild angebracht ist, sofern er sich nicht durch einen eigenen Lichtbildausweis ausweisen kann,
- die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaates bestätigt, daß der Schüler in diesem Staat wohnhaft und zur Wiedereinreise berechtigt ist, und versichert, daß das Dokument entsprechend beglaubigt ist,
- der Mitgliedstaat, in dem die Schüler wohnhaft sind, den anderen Mitgliedstaaten notifiziert, daß dieser Artikel für seine eigenen Listen gelten soll.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten sind sich darin einig, die Schüler, die als Drittstaatsangehörige mit Wohnsitz im Inland auf der Grundlage dieser gemeinsamen Maßnahme in einen anderen Mitgliedstaat eingereist sind, ohne Formalitäten zurückzunehmen.

Artikel 4

Muß ein Mitgliedstaat ausnahmsweise aus zwingenden Gründen der nationalen Sicherheit die in Artikel K.2 Absatz 2 des Vertrages über die Europäische Union vorgesehenen Möglichkeiten in Anspruch nehmen, so kann er von Artikel 1 dieses Beschlusses abweichen, wenn er dabei die Interessen der anderen Mitgliedstaaten berücksichtigt. Der betreffende Mitgliedstaat setzt die übrigen Mitgliedstaaten hiervon in geeigneter Weise in Kenntnis. Diese Maßnahmen dürfen in dem Umfang und so lange Anwendung finden, wie dies zur Erreichung des Ziels zwingend erforderlich ist.

Artikel 5

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften in dem erforderlichen Maße angepaßt und die Bestimmungen dieser gemeinsamen Maßnahme so bald wie möglich, spätestens bis zum 30. Juni 1995 darin aufgenommen werden.

(2) Die Mitgliedstaaten unterrichten das Generalsekretariat des Rates über die zu diesem Zweck vorgenommenen Änderungen der innerstaatlichen Rechtsvorschriften.

Artikel 6

Eine sonstige Zusammenarbeit einzelner Mitgliedstaaten wird durch diese Maßnahme nicht

berührt.

Artikel 7

(1) Dieser Beschluß tritt am Tag seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

(2) Die Artikel 1 bis 4 werden am ersten Tag des zweiten Monats nach der gemäß Artikel 5 Absatz 2 erforderlichen Unterrichtung über die getroffenen Änderungen desjenigen Mitgliedstaats angewandt, der diese Förmlichkeit zuletzt vornimmt.
